

- Lohnformen,
- Lohnarten (Kostenarten),
- Gliederung im Tarifsysteem,
- Finanzierungsquellen,
- Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen,
- Kostenträgern.

(2) Die Gruppierung des Arbeitslohnes nach der Gliederung im Tarifsysteem gemäß den methodischen Festlegungen zur Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes (Planmethodik) hat unabhängig vom Nachweis nach Lohnarten (Kostenarten) zu erfolgen.

(3) Der Arbeitslohn ist für die Errechnung der gesetzlichen Lohnabzüge zu gruppieren nach

- sozialversicherungspflichtigem Arbeitslohn,
- steuerpflichtigem Arbeitslohn,
- steuerbegünstigtem Arbeitslohn,
- steuerfreiem Arbeitslohn.

(4) Die sonstigen Geldeinkünfte sind grundsätzlich nach Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen zu gruppieren. Eine Gruppierung der sonstigen Geldeinkünfte nach Beschäftigtengruppen und weiteren Gruppierungsmerkmalen ist abhängig von den Erfordernissen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung bzw. der Berichterstattung.

§35

(1) Die Arbeitskräfterechnung ist so zu führen, daß insbesondere kontrollier- bzw. abstimmbare sind

- die termingerechte und vollständige Abrechnung der Belege über Arbeitszeit/Arbeitslohn nach Beendigung des Arbeitsauftrages bzw. des Abrechnungszeitraumes,
- die Übereinstimmung der in den Belegen über Arbeitszeit/Arbeitslohn erfaßten tatsächlich geleisteten Arbeitszeit und Ausfallzeit mit der Anwesenheitszeit je Arbeitskraft,
- die Übereinstimmung der in den Aufbereitungsnachweisen über den Nettolohn/Nettobezug erfaßten Arbeitskräfte mit der Anzahl der Arbeitskräfte in den Aufbereitungsnachweisen über die tatsächlich im Betrieb Beschäftigten,
- die Übereinstimmung von Zeit- bzw. Lohnsummen der Arbeitskräfterechnung mit den entsprechenden Zeit- bzw. Lohnsummen der Kostenrechnung und der Finanzrechnung.

(2) Der Umfang und die Zeitabstände der Kontrollen gemäß Abs. 1 sind von den Staats- bzw. Wirtschaftsorganen festzulegen.

VI.

Leistungsrechnung

§36

(1) In der Leistungsrechnung sind der Bedarf, das Aufkommen und die Verwendung der Erzeugnisse und materiellen Leistungen sowie der Bestand an Erzeugnissen grundsätzlich mengen- und wertmäßig zu erfassen, nachzuweisen und zu analysieren.

(2) Die Leistungsrechnung umfaßt auch

- Dienstleistungen,
- Leistungen der kulturellen und sozialen Einrichtungen.

(3) In der Leistungsrechnung ist der mengenmäßige Bestand an unfertigen Erzeugnissen und Leistungen auf der Grundlage körperlicher Inventuren bzw. von Aufbereitungsnachweisen zu ermitteln. Die Bewertung hat gemäß § 124 Absätzen 1, 3, 4 und 5 zu erfolgen.

(4) Die Leistungsrechnung hat außerdem die Leistungen der Kostenstellen (Stellenleistungen) entsprechend den Erfordernissen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung nachzuweisen.

§37

(1) In der Leistungsrechnung sind grundsätzlich zu erfassen:

- Bezeichnung der Erzeugnisse und Leistungen,
- Artikelnummer,
- Nummer der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur,
- Nummer der Staatsplannomenklatur,
- Nummer der Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen,
- Nummer der Nomenklatur entscheidender weltmarktfähiger Haupterzeugnisse,
- Kostenträger,
- leistende Kostenstelle,
- Produktionsauftragsnummer,
- Qualitätsmerkmale,
- Produktions- und Erfüllungstermine,
- Daten der Einführung in die Produktion,
- Vorratsnormen und ihre Einhaltung,
- Mengen und Mengeneinheiten,
- Zeit und Zeiteinheiten,
- Preis je Mengeneinheit und Gesamtpreis,
- Erlösschmälerungen, Preiszu- und -abschläge, Rabatte,
- Garantie- und Nacharbeiten,
- Konto des Kontenrahmens,
- Lagerort.

3

(2) Bei Projektierungsleistungen ist außerdem der Wertumfang der Investitionen, für die die Projektierung erfolgt, nachzuweisen.

(3) Bei Leistungen für Forschung und Entwicklung sind außer den im Abs. 1 festgelegten Merkmalen zu erfassen:

- Bezeichnung nach der Nomenklatur der Wissenschaftsgebiete,
- Abschlußtermin der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten,
- Merkmale des technischen Niveaus.